

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 59, 2. Änderung, - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Einstellung des Verfahrens und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 59, 2. Änderung, stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.12.2014

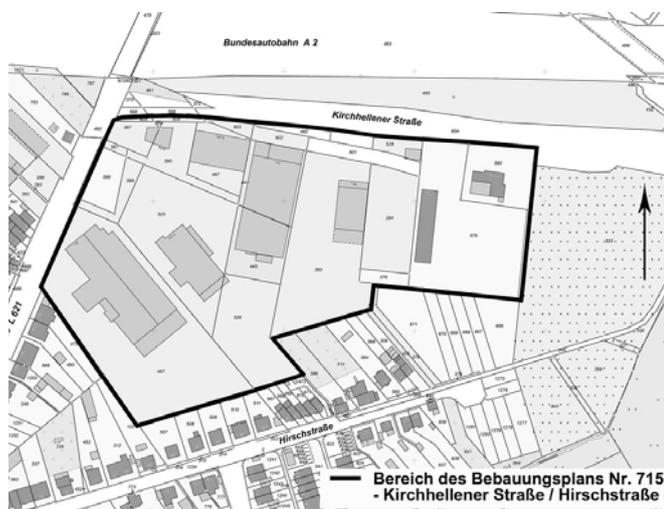
Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.12.2014 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 715 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2 a in Verbindung mit dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für das im Plan des Bereichs 5-1, -Stadtplanung-, vom 07.11.2014 gekennzeichnete Plangebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 715 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 605, 604, 603 und 482, Flur 12; abknickend zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 528, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 528, 579 und 580, Flur 12; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 580 und 579, Flur 12; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 579, 376, 383, 526, Flur 12, und 467, Flur 14; südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 467, Flur 14.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 2 a und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag, 8.00 - 16.00 Uhr, und Freitag, 8.00 - 12.30 Uhr, einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 715 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten unter Berücksichtigung des Bestandes;
- Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel;
- Umsetzung der Ziele und Vorgaben des am 26.05.2008 vom Rat der Stadt beschlossenen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Oberhausen;
- Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche insbesondere der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 715 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 715 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.12.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 715:**

Das am 26.05.2008 vom Rat der Stadt beschlossene Einzelhandelskonzept für die Stadt Oberhausen gibt Hinweise zur planungsrechtlichen Steuerung von Betrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Unter anderem soll danach der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden. Die beiden dem Plangebiet am nächsten liegenden Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt sind zu sichern und zu stärken.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, vom 13.07.2013) haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehenden Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Der Bebauungsplan soll die vorgenannten Ziele bzw. Vorgaben nach § 1 Abs. 4 BauGB umsetzen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

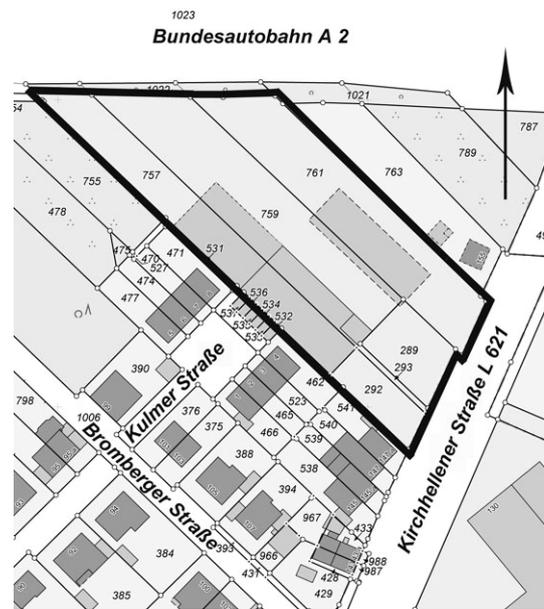
**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Ober-
bürgermeisters vom 16.12.2014 über die
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 716
- Kirchhellener Straße / Bundesautobahn
A 2 -**

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2 a in Verbindung mit dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für das im Plan des Bereichs 5-1, -Stadtplanung-, vom 13.11.2014 gekennzeichnete Plangebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 757, 759 und 761; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 761.

**— Bereich des Bebauungsplans Nr. 716
- Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -**



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 2 a und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag, 8.00 - 16.00 Uhr, und Freitag, 8.00 - 12.30 Uhr, einsehen.